

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom **19. Juni 2018 (GBl. S. 221)**, des **§ 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen vom 19. Dezember 2013 (GBl. S.493)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **12. Juni 2018 (GBl. S. 173)**, sowie des § 10 Absatz 7 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23. Februar 2017 (GBl. S. 99)**, i. V. m. § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom **17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191)**, sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom **7. November 2017 (GBl. S. 592)**, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt die Übergangsunterkünfte für Geflüchtete sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler als öffentliche Einrichtung.
- (2) Übergangsunterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind die von der Stadt Karlsruhe zur Unterbringung von Personen nach § 6 Eingliederungsgesetz bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Übergangsunterkünfte für Geflüchtete sind die von der Stadt Karlsruhe im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Personen mit Flüchtlingsstatus oder ihnen gleichgestellten Personen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Übergangsunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Übergangsunterkunft bezieht und wird auf 1 Jahr befristet.
- (2) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Karlsruhe. Das Nutzungsverhältnis endet auch mit dem tatsächlichen Auszug. Die Stadt Karlsruhe kann auch eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses vornehmen.
- (3) Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, dass
 1. die nutzende Person zum Personenkreis des § 6 Eingliederungsgesetz gehört und die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3, 4 bzw. 5 Eingliederungsgesetz vorliegen;
 2. die Übergangsunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 3. bei angemieteter Übergangsunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Karlsruhe und der dritten Person beendet wird;
 4. die nutzende Person die Übergangsunterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
 5. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
 6. die nutzende Person mit der Bezahlung der Wohnheimgebühren mit mehr als 2 Monaten in Rückstand geraten ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Übergangsunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Es ist insbesondere untersagt in den Räumen
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen,
 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten
 3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.
 4. ein Tier zu halten
 5. die Räume anderen Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Die nutzende Person ist verpflichtet, Änderungen der Anzahl der Haushaltsangehörigen der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die nutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der nutzenden Person zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Übergangsunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden. Die nutzende Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Karlsruhe unverzüglich von Schäden an oder in den Räumen zu unterrichten.
- (5) Die nutzende Person bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Karlsruhe, wenn sie
 1. in der Übergangsunterkunft gastweise eine weitere Person aufnehmen will,
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Übergangsunterkunft oder auf dem Grundstück der Übergangsunterkunft anbringen oder aufstellen will,
 3. in der Übergangsunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die nutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für Schäden, die verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Karlsruhe insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Übergangsunterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohnerinnen, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Übergangsunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Karlsruhe vorgenommenen Veränderungen kann die Stadt Karlsruhe diese auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (10) Das Hausrecht übt die Leitung der Koordinierungsstelle für Aussiedler und Flüchtlinge aus. Diese kann dieses Recht auf Mitarbeitende und Beauftragte der Stadt Karlsruhe übertragen. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gemeinschaftsräume und auf die jeweilige Übergangsunterkunft der nutzenden Person. Das Hausrecht umfasst auch das Recht die Übergangsunterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Übergangsunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5

Instandhaltung der Übergangsunterkünfte

- (1) Die nutzende Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Übergangsunterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Übergangsunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzende Person dies der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. Die nutzende Person ist nicht berechtigt auftretende Mängel oder Gefahrenquellen selbst zu beseitigen.
- (3) Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Übergangsunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet sie auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Übergangsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann die Stadt Karlsruhe auf deren Kosten beseitigen lassen. Die nutzende Person ist nicht berechtigt von ihr verursachte Schäden und Verunreinigungen selbst zu beseitigen.
- (4) Die Stadt Karlsruhe wird die in § 1 genannten Übergangsunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Nimmt die nutzende Person entgegen der Regelung in Absatz 2 und Absatz 3 selbst Beseitigungen vor, hat sie die Kosten selbst zu tragen.

§ 6

Hausordnungen

- (1) Die nutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Übergangsunterkunft kann die Verwaltung eine Hausordnung erlassen, in der insbesondere die

Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume geregelt wird. Sofern eine solche Hausordnung erlassen ist, ist diese von den nutzenden Personen zu beachten.

§ 7

Rückgabe der Übergangsunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Übergangsunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der nutzenden Person selbst nachgemachten, sind der Stadt Karlsruhe bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Karlsruhe oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Von den nutzenden Personen oder ihren Erben nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Karlsruhe auf deren Kosten geräumt und in Verwahrung genommen werden. Bei Sachen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird vermutet, dass die bisher nutzende Person oder ihre Erben das Eigentum daran aufgegeben haben und die Stadt Karlsruhe darüber verfügen kann.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die nutzende Person der Übergangsunterkunft haftet für jeden von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an der Übergangsunterkunft.
- (2) Die Haftung der Stadt Karlsruhe, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden Person und Besuchern für Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die nutzende Person einer Übergangsunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzerin und Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so müssen Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede nutzende Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer Haushaltsangehörigen, eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, die oder der sich mit ihrem Willen in der Übergangsunterkunft aufhält, die das

Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Verwaltungszwang

- (1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Karlsruhe Umsetzungen in eine andere Übergangsunterkunft verfügen. Die Nutzungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 wird durch eine Umsetzung nicht unterbrochen.
- (2) Räumt eine nutzende Person ihre Übergangsunterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Übergangsunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3.

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Übergangsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten gedeckt.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der Übergangsunterkunft untergebracht ist, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Personen, die eine Übergangsunterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich die Übergangsunterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der dem Benutzer überlassene Platz.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsunterkunft beträgt je Platz und Kalendermonat:
 1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

vom 1. bis zum 6. Monat je	170,00 €
vom 7. bis zum 12. Monat je	180,00 €
nach Ablauf der in § 3 genannten Frist je	190,00 €
 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 genannten Beträge

3. für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung nach § 4 Schulgesetz befinden, jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 genannten Beträge
- (3) Die Summe der Gebühren nach Abs. 2, Ziffer 2 (Familiengebühr) beträgt:
1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Abs. 2, Ziffer 2 zusammen höchstens

vom 1. bis zum 6. Monat je	510,00 €
vom 7. bis zum 12. Monat je	540,00 €
nach Ablauf der in § 3 genannten Frist je	570,00 €

 2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Abs. 2, Ziffer 2 zusammen höchstens

vom 1. bis zum 6. Monat je	425,00 €
vom 7. bis zum 12. Monat je	450,00 €
nach Ablauf der in § 3 genannten Frist je	475,00 €
- (4) Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 13

Gästegebühren

Bei gastweiser Unterbringung beträgt die Gebühr 10,00 € pro Tag und Person.

§ 14

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Unterbringungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Einrichtungswechsel haben auf die Unterbringungsdauer keinen Einfluss.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs oder der Räumung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend.
- (3) Bei einem von der Eingliederungsverwaltung veranlassten Einrichtungswechsel entsteht die Gebührenpflicht am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen.
- (4) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat an zu erheben.

- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vom 01. Januar 2014, bekanntgemacht am 23.07.2013, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 27.11.2018

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister